

kommenden Trauungen delegiert worden wäre. Aber weder das eine noch das andere trifft zu. Pater K. fungierte in Maria F. nicht als Priester mit voller pfarrlicher Seelsorgsgewalt im Sinne des can. 1095 § 1, er war ja nicht einmal sacerdos supplens gemäß can. 495 § 5, sondern nur von seinem Ordensobern zur Besorgung des Sonntagsgottesdienstes in der Wallfahrts- (nicht Pfarr-) kirche Maria F. geschickt worden. Der erkrankte Pfarradministrator hatte ihn speziell nur zur Vornahme der schon vorher angemeldeten Trauung delegiert, daher konnte er nicht subdelegieren.

Eine weitere Frage ist die, ob nicht doch die durch Kaplan N. ohne Delegation vorgenommene Trauung gültig war? Die Kodex-Interpretationskommission hat nämlich am 26. März 1952 (AAS XXXIV, 497) erklärt, daß can. 209 auch auf die Eheassistenz anzuwenden ist, mit anderen Worten, daß die Kirche bei error communis die fehlende Trauungsgewalt des Priesters suppliere. Die Frage ist umstritten. Man sagt, die Vornahme einer Trauung sei ein öffentlicher Akt und daher an sich schon geeignet, die Öffentlichkeit zur Annahme zu verleiten, daß der betreffende Priester dazu auch rechtmäßig bevollmächtigt sei. Daher werde mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl in diesem Falle von der Kirche die fehlende Delegation suppliert. Dagegen wird geltend gemacht, daß der Tatbestand des allgemeinen Irrtums nicht im gleichen Umfang abgegrenzt werden könne wie bei der Beichtvollmacht. Während diese von den Gläubigen allgemein erwartet werde bei jedem Priester, der im Beichtstuhle sitzt, sei hinsichtlich der Trauungsvollmacht im gläubigen Volke doch noch das Bewußtsein vorhanden, daß die Eheassistenz Sache des zuständigen Pfarrers oder des von ihm Beauftragten, nicht aber eines beliebigen Priesters sei. Mit Recht wird ferner auch gesagt, daß bei Ausdehnung der Supplierung der Trauungsgewalt auf fremde Priester die Vorschriften des Kodex in can. 1094 (über die Eheschließungsform: „coram sacerdote ab alterutro delegato“) und can. 1096 § 1 („Licentia assistendi matrimonio . . . dari expresse debet sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum“) und weiter verschiedene, wegen mangelnder Delegation des trauenden Priesters von der Römischen Rota gefällte Nichtigkeitsurteile hinfällig wären (vgl. Ed. Regatillo, Interpretatio et iurisprudentia codicis iuris canonici, Santander 1953, n. 76). Wegen der zweifelhaften Gültigkeit der oben erwähnten Ehe ist jedenfalls ad cautelam um ihre sanatio in radice anzusuchen.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Begräbnis der Frühgeburten. Die katholische Krankenschwester Reinhards legt dem Seelsorger einer Frauenklinik die Frage vor, wie sich eine christliche Schwester zu verhalten habe, wenn in einem Spital die Praxis herrscht, toten Frühgeburten erst dann ein Begräbnis zuzugestehen, wenn der Leichnam die Länge von 35 cm erreicht hat; anderenfalls wird er verbrannt oder sonstwie fortgeschafft. Im zweiten Fall interessiert sich auch das Standesamt für das tote Kind nicht. Der Schwester widerstrebt es jedesmal, wenn sie, durch ihre Dienstverpflichtung dazu angehalten, so einen kleinen Leichnam „wegräumen“ muß. Sie fühlt sich im Gewissen beunruhigt und möchte wissen, auf welche Verordnung sich die besagte Praxis stützt bzw. welche staatliche

und kirchliche Vorschriften existieren, nach denen man sich hier richten kann oder muß.

1. Wir wollen uns zunächst um die staatlichen Vorschriften umsehen und schlagen dazu das Personenstandsgesetz (PStG.) auf. (Ich zitiere im folgenden nach der Ausgabe Dr. Otto Stölzel, Personenstandsgesetz nebst Ergänzungen und Erläuterungen. 6. Aufl. Berlin, Verlag für Standesamtswesen 1944.) Dieses Gesetz ist mit einigen für unseren Kasus nicht in Betracht kommenden Änderungen auch in Österreich noch in Geltung (s. ABG., Manzsche Taschenausgabe der österr. Gesetze, 1. Bd. 6. Aufl., Wien 1956, Anhang II, S. 474 ff.). Im § 16 des PStG., welcher vorschreibt, daß die Geburt eines Kindes dem Standesbeamten, in dessen Bezirk es geboren ist, binnen einer Woche angezeigt werden muß, werden auch Begriffsbestimmungen gegeben, die unsere Beachtung verdienen. Es heißt dort: „Kind ist ein jugendlicher Mensch; es steht im Gegensatz zur unentwickelten Leibesfrucht, der Fehlgeburt, umfaßt aber auch die Totgeburt. Die Abgrenzung der drei Begriffe Lebendgeburt, Totgeburt und Frühgeburt legt jetzt auf Grund internationaler Verständigung der § 64 AV. (Ausführungsverordnung, bei § 24 PStG.) fest: natürliche Lungenatmung und 35 cm Länge bestimmen die Grenzlinien“ (PStG., III. a, Geburtenbuch § 16, n. 3).

Ist ein Kind tot geboren oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige davon spätestens am folgenden Werktag erstattet werden (PStG. § 24). Die Eintragung wird nur im Sterbebuch vorgenommen und enthält jene Angaben, die sonst bei Lebendgeburten in das Geburtenbuch einzutragen sind, zugleich mit dem Vermerk, daß das Kind tot geboren oder in der Geburt verstorben ist (PStG. § 24, 2.). Die Ausführungsverordnung dazu umschreibt die oben genannten Begriffe Lebendgeburt, Totgeburt und Fehlgeburt noch näher: Ein Kind gilt im Sinne des § 24 PStG. als totgeboren oder in der Geburt verstorben, wenn es wenigstens 35 cm lang ist, die natürliche Lungenatmung bei ihm aber nicht eingesetzt hat. Hat die natürliche Lungenatmung eingesetzt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Anzeige und Eintragung der Geburten. Punkt 2 dieser AV. besagt: „Fehlgeburten sind totgeborene Früchte, die weniger als 35 cm lang sind. Eine Beurkundung in den Personenstandsbüchern findet nicht statt.“ Dieser letzte Satz ist für uns wichtig, denn er besagt nichts mehr und nichts weniger, als daß sich das Standesamt um solche Leibesfrüchte nicht kümmert, natürlich auch nicht um ihr Begräbnis. Hiezu wäre noch bemerkenswert, daß für Totgeburten und für „in der Geburt Verstorbene“ gleicherweise der Ausdruck „Totgeburt“ üblich ist. So gehört auch ein zwischen Anfang und Ende der Entbindung verstorbenes Kind standesamtlich zu den Totgeburten, denn zeitlich maßgebend ist das Ende der Entbindung. Hat das Kind dieses nicht erlebt, dann entsteht keine staatlich rechtsfähige Person (Erläuterung zu § 24 PStG. mit § 64 AV., Nr. 2). Lebt aber das Kind nach dem völligen Austritt aus dem Mutterleib, wenn auch nur eine kurze Zeit, so ist es eine Lebendgeburt, und Geburt und Tod werden getrennt in die betreffenden Matrikenbücher des Standesamtes eingetragen.

Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Totgeburt und Fehlgeburt ist an sich die Schwangerschaftsdauer, u. zw. werden „als Totgeburten nur jene

Früchte bezeichnet, welche einer Schwangerschaftsdauer von mindestens 28 Wochen (sieben Monaten) entsprechen. Da aber die bezüglichen Angaben der Mutter häufig unzuverlässig sind, so erscheint es geboten, sich an objektive Merkmale, wie Länge und Gewicht der Totgeburt, zu halten. Praktisch kommt in der Regel nur das Merkmal der Länge in Betracht, weil ein Zentimeterband überall zur Verfügung stehen kann. Es sind jene totgeborenen Früchte als Totgeburt zu bezeichnen, welche ausgestreckt vom Scheitel zur Sohle mindestens 35 cm aufweisen. Totgeborene Früchte unter 35 cm haben als Fehlgeburt zu gelten. Die Messung ist bei allen totgeborenen Früchten vorzunehmen und die gefundene Länge zu vermerken.“ Mit diesem Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Z. 61.207, Abt. 8/1930; zit. im Handb. f. österr. Ärzte 1952, S. 75) sind wir nun auch darüber aufgeklärt, woher die 35-cm-Grenze kommt, welche Totgeburt und Fehlgeburt scheidet. Für die Bestattung der Totgeburten wird von Amts wegen Sorge getragen. So heißt es im Gesetz: „Bei Totgeburt liegt zwar kein ‚Sterbefall‘ im eigentlichen Sinne vor, aber eine menschliche Leiche, die beerdigt oder durch Feuer bestattet werden muß. Deshalb erscheint § 39 anwendbar“ (PStG., Anm. 3 zu § 39). Die Worte „durch Feuer bestattet“ geben die Leichname nicht einfach hin jeder Verbrennung frei, sondern besagen, daß sie der Feuerbestattung, die ja bekanntlich staatsrechtlich erlaubt ist, zugeführt werden können, wenn kein Erdbegräbnis stattfindet. Der angeführte Paragraph 39 PStG. schreibt vor: „Vor der Eintragung des Sterbefalles darf der Verstorbene nur mit ortspolizeilicher Genehmigung bestattet werden. Fehlt diese, so darf der Sterbefall erst nach Ermittlung des Sachverhaltes mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde eingetragen werden.“ Da es sich bei „Totgeburten“ um eine menschliche Leiche handelt, so sind auch die Strafbestimmungen zu berücksichtigen, welche jene bedrohen, die ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigen oder beiseite schaffen, und auch solche, die den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegenhandeln (§ 39, A. 5. PStG.).

Die Praxis, von der Schwester Reinharda berichtet, entspricht den eben angeführten gesetzlichen Normen. Nur Totgeburten werden standesamtlich registriert, und nur diesen wird ein Begräbnis zugesichert. Öfter werden diese kleinen Leichname nicht eigens beerdigt, sondern, soferne Gelegenheit besteht und die Erlaubnis dazu erreicht wurde, in die Särge anderer Verstorbener beigelegt und mit diesen begraben. Dagegen hat unsere Krankenschwester auch keinerlei Bedenken, wohl aber bezüglich der Interesselosigkeit für die „Fehlgeburten“, für die keinerlei Vorsorge getroffen ist, daß sie würdig bestattet werden. Da wird es traurig wahr: „Ein totgeborenes Kind wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden“ (ABG. § 22).

2. Wie steht es nun mit den kirchlichen Vorschriften? Daß die Leichen der Gläubigen beerdigt werden müssen und nicht verbrannt werden dürfen, verlangt der Kanon 1203 des Kirchlichen Rechtsbuches. Weil aber die Leichenverbrennung nicht ein malum in se ist, kann vom Verbot eine Ausnahme gemacht werden, wenn schwerwiegende Gründe dafür geltend gemacht

werden können. „*Cadaverum crematio, quippe non absolute mala, in extraordinariis rerum adiunctis ex certa gravique boni publici ratione permitti queat et revera permittatur*“ (Instr. S. Off. de 19. VI. 1926; AAS. XVIII). Dies voraus notiert, müssen wir nun auf den für unser Anliegen entscheidenden Kanon 1239 CIC. verweisen: „*Die ohne Taufe Verstorbenen dürfen nicht kirchlich begraben werden*“ (§ 1). Diese Bestimmung gilt für alle Ungetauften, also auch für die Sorgenkinder der Sr. Reinharda. Wir wollen aber zugleich auch den positiven Teil des zitierten Kanons einsehen, der sagt: „*Alle Getauften müssen kirchlich beerdigt werden, sofern ihnen von Rechts wegen ein kirchliches Begräbnis nicht aberkannt worden ist*“ (§ 3). Ein Katholik kann auf ein pompöses Leichenbegängnis verzichten, ja sich ein solches verbieten, aber nicht das kirchliche Begräbnis als solches. Wie der einzelne katholische Christ nicht eigenwillig das für alle Gläubigen geltende Kirchenrecht für sich außer Geltung setzen kann, so dürfen noch viel weniger andersgesinnte Verwandte oder Freunde verhindern, daß ein katholisch Getaufter kirchlich beerdigt werde (Wernz-Vidal, *Jus can. tom. IV.* 585, Anm. 34). Dieser Hinweis erscheint nicht unangebracht, da einerseits die Weisung besteht: „*Omnis baptizati ecclesiastica sepultura donandi sunt, nisi eadem a iure expresse preventur*“ (can. 1239 § 3), welche für alle Frühgeborenen ohne Rücksicht auf Alter und Größe gilt, und anderseits ausdrücklich befohlen wird, soweit immer möglich, alle Leibesfrüchte zu taufen: „*Omnis fetus abortivi, quovis tempore editi, si certo vivant, baptizentur absolute, si dubie, sub conditione*“ (can. 747). Hier liegt kirchenrechtlich die Entscheidung. Wer getauft ist, muß, wenn er stirbt, kirchlich begraben werden. Das „*ni*“ im Kanon 1239 kommt für Kinder nicht in Betracht. Ist die Taufe gespendet, dann steht es nicht mehr im Belieben irgend jemandes und ist auch nicht von der momentanen Bequemlichkeitsstufe abhängig, ob der Kindesleichnam der kirchlichen Vorschrift gemäß bestattet oder einfachhin „*beiseite geschafft*“ wird. Es darf hier noch daran erinnert werden, wie sehr die Kirche um die Taufgnade für diese Kleinste ihrer Kinder besorgt ist und aus dieser Sorge heraus ganz spezielle Anordnungen gegeben hat über die Taufe in utero matris und während der Geburt, bei der eine Todesgefahr droht (can. 746). Im ersten Fall wird die Taufe nach der Geburt immer bedingungsweise wiederholt, im zweiten nur dann *sub conditione* gespendet, wenn das Taufwasser das Haupt des Kindes nicht berühren kann. Aber auch die *sub conditione* gespendeten Taufen begründen das Recht auf ein kirchliches Begräbnis. „*Indulgentissima iam per se appareat Ecclesia tum in acceptandis tamquam filii suis catechumenis uti facit in § 2 eiusdem canonis 1239 ob presumptum baptismum flaminis; sive in perveniendo usque ad extremum concessionis, recipiens tamquam argumentum sufficiens communionis cum semetipsa, Matre communis, factum etiam baptismi dubii quoad validitatem et sub conditione*“ (A. Canestri, in der Zeitschrift „*Apollinaris*“, 1931, pag. 129).

3. Bisher sind wir aber noch nicht auf das eigentliche Anliegen der Schwester Reinharda eingegangen. Was ist das Los der ungetauften, toten Fehlgeborenen? Auch das Rituale Romanum gibt uns auf diese Frage nur dieselbe Antwort wie das Gesetzbuch der Kirche: „*Ad sepulturam ecclesiasticam non sunt admittendi, qui sine Baptismo decesserint*“ (Tit. VII. c. 2, n. 2).

Ungetaufte gehören nicht der Gemeinschaft der Kirche an und können deshalb auch des letzten Erweises dieser Zugehörigkeit nicht teilhaftig werden. Damit ist nicht gesagt, daß Ungetaufte keinen Anspruch hätten auf ein wenn schon nicht kirchliches, so doch würdiges Begräbnis. Existiert gleichwohl keine staatliche und ebenso keine kirchliche Anordnung für die Bestattung ungetaufter Fehlgeburten, so ist damit die natürliche und christliche Pietät nicht außer Geltung gesetzt, das gesunde, natürliche Empfinden, wie man es auch heißen könnte, so einen kleinen Leichnam nicht wie ein totes Vöglein zu behandeln, dem niemals eine unsterbliche Seele innegewohnt hat. Wir verstehen die Ratlosigkeit einer katholischen Krankenschwester in solchen Situationen und zugleich ihre Verwunderung darüber, daß es für diese betrüblichen Vorkommnisse keine andere Verhaltungsmaßregel gibt als die „Praxis“ des jeweiligen Krankenhauses oder höchstens eine, rechtlich weiter nicht verpflichtende Mahnung, wie die Dr. Niedermeyers: „Für die Bestattung der Abortivfrüchte ist in würdiger Weise zu sorgen. Es ist absolut unzulässig, sie einfach, wie es oft in Spitäler vorkommt, in Abfallkübeln aus dem Operationsraum zu entfernen“ (Handb. der spez. Pastoralmedizin, III. Bd., S. 244). Mit einem ähnlichen Zweifel, wie Sr. Reinharda ihn hat, wandte sich seinerzeit die Generaloberin eines Frauenordens an das Hl. Offizium mit der Bitte um Weisung, ob ihre Schwestern die in ihren Spitäler geübte Praxis, amputierte Gliedmassen der Patienten in ungeweihter Erde zu begraben oder sie auf Geheiß der Ärzte zu verbrennen, weiter befolgen dürfen. Eine Bestattung auf dem Friedhof, so fügt die Oberin bei, sei meist aus moralischen Gründen, oft auch aus physischen nicht möglich. Das Hl. Offizium antwortete unter dem 3. August 1897: „Quoad membra amputata acatholicorum sorores praxim suam tuto servare possunt. Quoad membra amputata fidelium baptizatorum pro viribus curent, ut in loco sacro sepeliantur. Si vero graves obstant difficultates, quominus in loco sacro condi possint, circa praxim hucusque servatam non sunt inquietandae. Quoad membrorum combustionen praecipientibus medicis prudenter dissimulent et obedient. Et in mentem: Mens est quod, si fieri potest, in proprio horto domui adnexo deputetur aliquod parvum terrae spatium ad sepelienda membra amputata catholicorum, postquam fuerit benedictum“ (Gasparri, CIC-Fontes, IV. n. 1189). Wenn auch dem Responsum ein etwas anderer Sachverhalt vorlag, so kann es doch unseren Schwestern zur Gewissensberuhigung dienen. Gewiß, es ist auch keine letzte Antwort, aber doch eine für den kritischen Fall, daß sich unter den momentanen Umständen die hergebrachte Praxis nicht ändern läßt. Das „ad mentem“ in der Entscheidung ist zunächst an jene maßgebenden Persönlichkeiten zu adressieren, die eine Änderung schaffen können. Es darf auch nicht übersehen werden, daß zwischen amputierten Gliedmassen und dem Leichnam eines frühgeborenen Kindes, das, wenn auch vielleicht nur für ganz kurze Zeit, ein Eigenleben hatte, ein Unterschied besteht. Jedenfalls verdienen die fetus abortivi christlicher Mütter, auch wenn sie nicht getauft werden konnten, nicht weniger Aufmerksamkeit als eine abgenommene Hand oder ein Fuß. Der Unterschied, wie er vom Hl. Offizium zwischen Akatholischen und getauften Gläubigen gemacht wurde, findet sich wieder bei den verschiedenen Autoren im Kapitel

über die Violatio der Kirche und des Friedhofes durch das Begräbnis der Ungläubigen daselbst. Als Ungläubiger hat hier zu gelten: „*quivis, qui voluntarie vivit non baptizatus. Ergo talis non est haereticus baptizatus, nec catechumenus, nec infans non baptizatus, saltem si ortus sit a parentibus fidelibus*“ (Vermeersch-Creusen, *Epitome iuris can.*, ed. 2., tom. IV., n. 489; cf. Many, *Praelectiones de locis sacris*, n. 34; Jone, *Gesetzbuch der lateinischen Kirche*, 2. Aufl. zu Kanon 1172, § 1, n. 4. u. a.). Durch die Beerdigung eines ungetauften Kindes wird der Gottesacker nicht entweihlt, weil zur Ungläubigkeit, zur Ungetauftheit im Sinne des Can. 1172 das Selbstverschulden der Ungetauftheit gehört. Deshalb werden totgeborene und ungetaufte Kinder christlicher Eltern ohne Ritus auf dem Friedhof beigesetzt (vgl. Eichmann-Mörsdorf, *Kirchenrecht*, 6. Aufl. II, S. 319). Nach Anordnung der Kirche ist in den katholischen Friedhöfen für die Kindergräber ein eigener Raum reserviert (can. 1209, § 3), wo auch die schuldlos ungetauften Frühgebarten ein stilles Plätzchen finden können, ohne daß es vonnöten ist, vorerst, wie in alten Büchern noch zu lesen steht, durch Abhebung der obersten Erdschichte diesen kleinen Bezirk zu exsekrieren. Aus gleichem Grunde, wie oben vermerkt, wird dem Wunsche zu entsprechen sein, wenn Gläubige, die für sich und ihre Angehörigen eine Familiengrabstätte im Pfarrfriedhof besitzen, ein allzu früh verstorbenes, ungetauftes Kindlein dort bestattet wissen wollen. Ebenso wird kein Einspruch erhoben, wenn solche Leichen in die Särge anderer Gläubigen beigelegt und mit diesen beerdigt werden. „*Infans autem in utero matris mortuæ, si pariter mortuus fuerit, cum matre sepelitur in terra sancta veluti pars matris*“ (Wernz-Vidal, 1. c. n. 586).

4. Haben wir bisher von getauften und ungetauften Frühgebarten christlicher Eltern gesprochen, so ist noch die Frage ausständig: „Wohin mit denen akatholischer Eltern?“ Diese Frage kann für Schwestern in Kliniken und ähnlichen Anstalten aktuell werden. „*Etiam istos*“ schreibt P. Matthäus a Coronata, „*sepultura ecclesiastica privatos non vult pia mater Ecclesia omni officio humanitatis privari*“ (Instit. iur. can. II. n. 794). Meint der Autor mit diesen Worten auch zunächst nur die Getauften, welche sich durch eigenes Verschulden eines Platzes in geweihter Erde verlustig machten, so darf wohl auch für die unverschuldet ungetauften Frühgebarten unchristlicher Eltern in Anspruch genommen werden, wenn es an zitierter Stelle heißt: „*Quodsi locus eis specialiter assignatus haberi non possit, videntur (scil. sepultura ecclesiastica privati) posse dispensatione partiali a lege vel epikia in loco sacro sepeliri nec eorum sepultura in hoc casu videtur violari coemeterium benedictum.*“ Überdies möchte ich an den früher erwähnten Konsens der Juristen erinnern, welche von jenen Ungläubigen, durch deren Begräbnis der Friedhof entweihlt wird, die „*infantes saltem a christianis ortos*“ ausnehmen, wobei das „*saltem*“ nicht unbedingt die ab acatholicis ortos ausschließt. Auch deren Ungetauftheit ist kein eigenes Verschulden. Damit wäre der Weg gewiesen auf die Frage: „Wohin mit diesen kleinen Leichen?“ Doch den Weg kennen, ist noch nicht alles. Für Krankenschwestern ist es oft schwierig, ihn zu gehen, wegen ungünstiger Verhältnisse, die keinen langen Aufschub gönnen, und schon ob der heiklen Sache als solcher. „Wohin soll ich mich wenden?“ wird öfter die Sorge sein, die von vornherein erspart

werden soll durch eine für diese Fälle geschaffene Einrichtung, um nicht zu sagen „Organisation“. Namentlich in Städten wird es notwendig sein, daß von Seite der Seelsorgestation den gutgesinnten Schwestern die Erfüllung ihrer Pietätspflicht erleichtert wird. Ein Bedenken könnte schließlich noch laut werden: Was ist es mit der Vorschrift: „fidelium defunctorum corpora sepielienda sunt“ (can. 1203, § 1), wenn eine getaufte, tote Frühgeburt zu Studienzwecken an ein wissenschaftliches Institut übergeben werden soll? Darauf hat bereits seinerzeit der verewigte Pastoralprofessor Dr. Wenzel Grosam mit einem ausführlichen Artikel: „Kindesleichen in Spiritus aufbewahrt“ geantwortet (Linzer Quartalschrift, 1938, S. 122 ff.). Daraus sei nur die Erwiderung auf die Frage, ob vor der Überlassung des kleinen Leichnams an die Ärzte die kirchlichen Gebete und Zeremonien nach dem Rituale Romanum tit. VII, c. 7 gehalten werden sollen, wiederholt. Grosam sagt: „Das scheint mir geziemend. Statt des Totengräbers mögen dann die Ärzte den Leichnam übernehmen.“ Kann der Priester auch die Leichname der kleinsten Getauften nicht immer zu Grabe begleiten, so soll doch der Auftrag der Kirche nach Möglichkeit erfüllt werden. Das verlangt wohl schon die Ehrfurcht vor dem Sakrament, mit dem diese allzufrüh Heimgegangenen zu Kindern Gottes gezeichnet wurden.

Schwaz (Tirol)

P. Dr. Pax Leitner

Mitteilungen

Die gleitende Arbeitswoche. Wenn die zu Fulda versammelten deutschen Bischöfe 1956 mit Besorgnis von der „gleitenden Arbeitswoche“ gesprochen haben, so ging es ihnen im Grunde um den durch diese labile Arbeitswoche in Frage gestellten christlichen Sonntag als den „Tag des Herrn“. Er ist nämlich der große Leidtragende, das Opfer dieser gleitenden Arbeitswoche, er, der große Invaliden unserer Zeit. Was nützt es, wenn die Päpste der letzten Jahrzehnte den Sonntag als Herrentag und damit das große Christusgeheimnis und seine Entfaltung in der Arbeitswoche wieder neu herauszustellen bemüht sind, wenn der Sonntag der säkularisierte „Tag des Menschen“ ist? Wenn heute jemand am Sonntag in eine Großstadt käme, ohne zu wissen, daß man gerade den „Tag des Herrn“ feiert, würde er an dem Verhalten der Menschen nichts merken, daß man gerade den Gott geheiligten Tag der Woche begeht. Das Läuten der Kirchenglocken, das allenfalls noch eine letzte Erinnerung an den Sonntag wecken könnte, wird übertönt vom Lärm der Motoren und der Arbeit in den großen Industrien, in denen auch sonntags der Betrieb weitergehen muß. Wenn er die Leute auf den Straßen fragte, wohin sie gehen, so würde er aus ihren Antworten (Länderspiel, Kino, ins Grüne, an den Strand, zum Konzert) durchaus nicht erraten, daß Sonntag ist. Damit ist bereits sichtbar geworden, daß die Arbeitswoche nicht mehr stabil und fix ist und daß sie ins Wanken geraten ist. Wir sagen: die Arbeitswoche gleitet, sie flutet in den Sonntag hinein, überflutet ihn.